



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

**9. – 20. Juni 2025 – geänderte Fassung: Die Schlussanträge C-738/22 P Google und Alphabet / Kommission werden statt am 12. Juni erst am 19. Juni 2025 verlesen.**

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### Kontakt:

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf X  
[@EUCourtPress](#) bzw.  
[@CourUEPresse](#) oder  
auf [LinkedIn](#)

### Datenschutzhinweis

**Dienstag, 10. Juni 2025**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-298/23 Inter IKEA Systems**

Verwendung der Marke IKEA für politische Kampagne

IKEA hat die politische Partei Vlaams Belang, vier Mitgliedervertreter sowie den Vrijheidsfonds vor einem belgischen Gericht auf Feststellung der Verletzung der Markenrechte von IKEA, auf Unterlassung und auf Schadensersatz verklagt.

Am 14. November 2022 stellte der Vlaams Belang seinen sog. IKEA-Plan der Presse und der Öffentlichkeit vor.

Der Titel des Plans „Immigratie Kan Echt Anders“ (Einwanderung geht tatsächlich auch anders) (Abkürzung: IKEA) schlägt nach dem Vorbringen des Vrijheidsfonds anhand einer unterhaltsamen und parodierenden Bezugnahme auf die Marke IKEA ein „schwedisches Paket“ mit Migrationsmaßnahmen vor. Der Plan sei entsprechend den bekannten Anleitungen von IKEA als IKEA-Bausatz oder eine Anleitung mit 15 Vorschlägen vorgestellt worden, damit die belgische Regierung die Sache sofort angehen könne, so der Vrijheidsfonds. Nach dessen Auffassung kann die schwedische Koalitionsvereinbarung als Inspiration für eine notwendige Reform der Asyl- und Migrationspolitik in Belgien dienen.

Der Plan zählt die fünfzehn politischen Punkte anhand von (leicht provozierenden) Abbildungen mit Figuren, die mit der IKEA-Figur übereinstimmen, sowie der typischen blau-gelben Farbe der schwedischen Flagge und von IKEA auf. Zu den Vorschlägen gehören u.a. „Familienzusammenführung einschränken“ und „Sozialhilfe für Personen

mit subsidiärem Schutz auf das absolute Minimum beschränken“.

Das belgische Gericht hat den Gerichtshof um Vorabentscheidung über unionsrechtliche Fragen ersucht. Es möchte wissen, ob die Freiheit der Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit der Äußerung politischer Meinungen und der politischen Parodie, einen rechtfertigenden Grund für die Benutzung eines mit einer bekannten Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens darstellen kann. Außerdem möchte es wissen, anhand welcher Kriterien die Abwägung zwischen dem Recht an einer Marke und dem Recht auf freie Meinungsäußerung vorzunehmen ist und wie diese Kriterien zu gewichten sind.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt. Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt [gestreamt](#).

#### Weitere Informationen

---

**Mittwoch, 11. Juni 2025**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-471/24 PKO BP (Kritischer Referenzwert)**

Missbräuchliche Klauseln – Hypothekenkreditvertrag mit variablem Zinssatz

Ein Kunde einer polnischen Bank, der bei dieser einen Hypothekenkredit mit variablem Zinssatz aufgenommen hatte, beanstandet vor einem polnischen Gericht bestimmte Vertragsklauseln über die Berechnung des Zinssatzes. Seiner Ansicht nach sind die Klauseln missbräuchlich und könnten ihn daher nicht binden.

Nach dem Kreditvertrag berechnet sich der variable Zinssatz auf der Grundlage eines Referenzwertes sowie einer festen Marge der Bank. Als Referenzwert dient der WIBOR (Warsaw Interbank Offer Rate). Der Kunde wurde weder darüber informiert, wie der WIBOR festgelegt wird, noch darüber, dass die von der Bank bereitgestellten Informationen Einfluss auf seine Höhe haben.

Das polnische Gericht hat dem Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln ersucht. Es möchte wissen, ob die streitigen Klauseln überhaupt einer Missbrauchskontrolle zugänglich sind, ob sie ggfs. gegen Treu und Glauben verstößen und als missbräuchlich anzusehen sind, und ob der Vertrag ggfs. aufrechterhalten werden kann,

indem der Zinssatz allein anhand der festen Marge der Bank bestimmt wird.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt. Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt gestreamt.

#### Weitere Informationen

---

**Mittwoch, 11. Juni 2025**

### **Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-681/22 Spanien / Kommission und T-781/22 Madre Querida u.a. / Kommission**

Tiefseefischerei im Nordostatlantik

2016 erließ die Kommission besondere Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik sowie Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks (Verordnung 2016/2336). Damit sollten erhebliche nachteilige Auswirkungen der Tiefseefischerei auf empfindliche marine Ökosysteme verhindert und die langfristige Erhaltung der Tiefseebestände sichergestellt werden.

2022 legte die Kommission die bestehenden Tiefseefischereigebiete fest und erstellte eine Liste der Gebiete, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntermaßen oder wahrscheinlich vorkommen (Durchführungsverordnung 2022/1614). In bestehenden Tiefseefischereigebiete ist die Fischerei mit Grundsleppnetzen in Tiefen unter 800 Metern verboten; außerdem gilt für Fanggenehmigungen eine Beschränkung. In Gebieten, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntermaßen oder wahrscheinlich vorkommen, ist die Fischerei mit Grundfanggeräten verboten.

Spanien sowie eine Reihe galizischer Fischereibetriebe haben diese Durchführungsverordnung, soweit sie die Liste der Gebiete festlegt, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntermaßen oder wahrscheinlich vorkommen, vor dem Gericht der EU angefochten, das heute seine Urteile verkündet.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen T-681/22**

**Weitere Informationen T-781/22**

Mittwoch, 11. Juni 2025

## **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in den Rechtssachen T-55/24 Meta Platforms Ireland / Kommission und T-58/24 Tiktok Technology / Kommission**

Aufsichtsgebühren für sehr große Online-Plattformen im Sinne des DSA

Gemäß dem Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, kurz: DSA Verordnung 2022/2065) erhebt die Kommission von den Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen für jeden ihrer benannten Dienste eine jährliche Aufsichtsgebühr, um die geschätzten Kosten zu decken, die ihr im Zusammenhang mit ihren Aufsichtsaufgaben entstehen.

Nach der Delegierten Kommissionsverordnung 2023/1127 darf der Gesamtbetrag der Aufsichtsgebühr, die bei einem Anbieter benannter Dienste in einem bestimmten Jahr erhoben wird, den maximalen Gesamtgrenzwert von 0,05 % seines weltweiten Gewinns im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht überschreiten. Wird dieser Grenzwert überschritten, wird der Restbetrag bei den verbleibenden Anbietern benannter Dienste erhoben, für die der Grenzwert nicht erreicht wird.

Am 25. April 2023 erließ die Kommission Beschlüsse, mit denen sie u.a. Facebook, Instagram und TikTok als sehr große Online-Plattformen benannte (siehe Pressemitteilung der Kommission IP/23/2413).

Mit Beschlüssen vom 27. November 2023 setzte die Kommission sodann die Aufsichtsgebühr für Facebook, Instagram und TikTok fest.

Meta und TikTok haben diese Festsetzungsbeschlüsse vor dem Gericht der EU angefochten. Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

**Weitere Informationen T-55/24**

**Weitere Informationen T-58/24**

Donnerstag, 12. Juni 2025

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-415/23 P OHB System / Kommission

Beschaffung von Galileo-Übergangssatelliten

Mit Urteil vom 26. April 2023 wies das Gericht die Klage von OHB System, einer deutschen Gesellschaft für Raumfahrtsysteme, gegen die Vergabe des Auftrags für Galileo-Übergangssatelliten an Thales Alenia Space Italia und an Airbus Defence & Space ab. Die Kommission sei nicht verpflichtet gewesen, eingehende Untersuchungen zu den von OHB System gegen Airbus Defence & Space erhobenen Vorwürfen anzustellen (siehe Pressemitteilung [Nr. 66/23](#)).

OHB System verfolgt ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels gegen das Urteil des Gerichts vor dem Gerichtshof. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 12. Juni 2025

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-629/23 Eesti Suurkiskjad

Wolfsjagd in Estland

In Estland gilt für den Wolf – nach der für dieses Verfahren maßgeblichen Fassung der Habitattrichtlinie – nicht der strenge Schutz, wonach die absichtliche Tötung des Wolfs, also auch die Jagd, prinzipiell zu verbieten ist, sondern nur der schwächer ausgeprägte Schutz, wonach die Jagd grundsätzlich zulässig ist, die Mitgliedstaaten jedoch Schutzmaßnahmen ergreifen müssen, falls die Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands gefährdet ist.

Das Oberste Gericht Estlands ersucht den Gerichtshof um Klärung, wie man den Erhaltungszustand feststellt.

Es möchte wissen, inwieweit die Populationen des Wolfs außerhalb von Estland bei der Beurteilung seines Erhaltungszustands berücksichtigt werden müssen, welche Bedeutung einer Beurteilung dieses Zustands anhand der Kriterien der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources, IUCN) zukommt und ob den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann.

Generalanwältin Kokott hat ihre Schlussanträge am 12. Dezember 2024 vorgelegt.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 12. Juni 2025**

### **Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-679/23 P WS u. a. / Frontex (Gemeinsame Rückführungsaktion)**

Schadensersatzklage gegen Frontex wegen Rückführungsaktion

Sechs Syrer haben die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache Frontex im Zusammenhang mit einer Rückführungsaktion, die Frontex gemeinsam mit Griechenland im Oktober 2016 durchgeführt hatte, auf Schadensersatz verklagt.

Die Betroffenen waren nach ihrer Ankunft auf der griechischen Insel Milos zum Aufnahmelaager auf der Insel Leros verbracht worden, wo sie ihr Interesse bekundeten, internationalen Schutz zu beantragen.

Wenige Tage später wurden sie im Rahmen der von Frontex und Griechenland gemeinsam durchgeführten Rückführungsaktion zurück in die Türkei verbracht. Nach Ansicht der Betroffenen hat Frontex im Rahmen dieser Aktion rechtswidrig gehandelt.

Das Gericht der EU wies die Klage mit Urteil vom 6. September 2023 ab: Da Frontex weder für die Prüfung der Begründetheit von Rückführungsentscheidungen noch von Anträgen auf internationalen Schutz zuständig sei, hafte Frontex nicht für etwaige Schäden in Verbindung mit der Rückführung in die Türkei (siehe Pressemitteilung

Nr. 133/23).

Die Betroffenen haben gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Ćapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia live gestreamt.

#### **Weitere Informationen**

---

**Donnerstag, 12. Juni 2025**

### **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-77/24 Wunner**

Rückforderung von Glücksspieleinsätzen – Anwendbares Recht

Ein Kunde aus Österreich des maltesischen Online-Casino-Anbieters Titanium Brace Marketing Limited, der zwar in Malta, nicht aber in Österreich über eine Glücksspiellizenz verfügte, hat zwei „Direktoren“ der maltesischen Limited vor den österreichischen Gerichten auf Rückzahlung seiner verlorenen Einsätze verklagt. Er macht geltend, dass der Glücksspielvertrag mangels österreichischer Lizenz nichtig sei. Die beiden Direktoren seien dafür verantwortlich, dass die Limited in Österreich illegales Glücksspiel angeboten habe, und hafteten daher nach österreichischem Recht persönlich.

Im Rahmen der Prüfung der internationalen Zuständigkeit der österreichischen Gerichte stellt sich vor dem Obersten Gerichtshof (OGH) die Frage, ob die geltend gemachten Schadensersatzansprüche nach österreichischem Recht zu beurteilen sind.

Vor diesem Hintergrund hat der OGH den EuGH um Auslegung der sog. Rom-II-Verordnung 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ersucht. Er möchte wissen, ob diese Verordnung überhaupt anwendbar ist auf einen Schadensersatzanspruch eines Gesellschaftsgläubigers, der gegen das Organ der Gesellschaft gerichtet und darauf gestützt ist, dass die Gesellschaft Schutzgesetze, nämlich Bestimmungen des Glücksspielrechts,

verletzt habe. Sollte das zu bejahen sein, möchte der OGH zur Bestimmung des anwendbaren Rechts wissen, wo der Ort des Schadenseintritts zu lokalisieren ist.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live gestreamt.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 12. Juni 2025

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-367/23 Amazon EU / Kommission**

Benennung des Amazon Store als sehr große Online-Plattform im Sinne des DSA

Gemäß dem Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, kurz: DSA; Verordnung 2022/2065) benennt die Kommission Online-Plattformen oder Online-Suchmaschinen mit einer durchschnittlichen monatlichen Zahl aktiver Nutzer in der EU von 45 Millionen oder mehr als sehr große Online-Plattformen bzw. sehr große Online-Suchmaschinen.

Das Gesetz über digitale Dienste sieht u.a. vor, dass Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen, die Empfehlungssysteme verwenden, für jedes ihrer Empfehlungssysteme mindestens eine Option anbieten müssen, die nicht auf Profiling im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung beruht.

Ferner sieht es vor, dass Anbieter sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, für den gesamten Zeitraum, in dem sie eine Werbung anzeigen, und ein Jahr lang nach der letzten Anzeige der Werbung bestimmte Informationen zu der Werbung archivieren und öffentlich zugänglich machen müssen.

Mit Beschluss vom 25. April 2023 benannte die Kommission u.a. den Amazon Store als sehr große Online-Plattform (siehe Pressemitteilung der Kommission IP/23/2413).

Amazon hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten. Heute

findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen



Dienstag, 17. Juni 2025

### **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-590/23 Pelham (Begriff Pastiche)**

Sampling (elektronisches Kopieren von Audiofragmenten)

Mitglieder der deutschen Musikgruppe Kraftwerk gehen seit vielen Jahren juristisch dagegen vor, dass zwei Sekunden einer Rhythmussequenz aus ihrem Musikstück „Metall auf Metall“ elektronisch kopiert und in fortlaufender Wiederholung dem Titel „Nur Mir“ der Sängerin Sabrina Setlur unterlegt wurden. Sie haben deswegen die Komponisten und den Tonträgerhersteller dieses Titels vor den deutschen Gerichten verklagt.

Im Rahmen dieses Rechtsstreits hat der EuGH bereits im Jahr 2019 Fragen des deutschen Bundesgerichtshofs (BGH) zum Sampling beantwortet (siehe Pressemitteilung [Nr. 98/19](#)).

Vor dem BGH stellt sich nunmehr die neue Frage, ob das streitige Sampling seit einer Änderung des deutschen Urhebergesetzes im Jahr 2021 als zulässige Nutzung zum Zwecke eines sogenannten Pastiche anzusehen ist. Ein wesentliches Merkmal eines Pastiche sei, dass er an ein bestehendes Werk erinnere, gleichzeitig aber wahrnehmbare Unterschiede aufweise. Fraglich sei aber, welche konkreten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine zulässige Nutzung zum Zwecke des Pastiche im Sinne der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 vorliegt. Der BGH hat den EuGH daher erneut um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

#### Weitere Informationen



Mittwoch, 18. Juni 2025

## **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-458/24 Daraa**

### **Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen**

Das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wies den Asylantrag eines Syrers als unzulässig ab, weil er über Italien in die EU eingereist sei und somit nach der Dublin-III-Verordnung die italienischen Behörden für die Prüfung des Asylantrags zuständig seien. Außerdem ordnete das Bundesamt seine Abschiebung nach Italien an.

Der Betroffene hat den Bescheid vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen angefochten. Dem Verwaltungsgericht liegen zwei Rundschreiben des italienischen Innenministeriums vom Dezember 2022 vor, nach denen Italien einstweilen keine Dublin-Rückkehrer mehr aufnehmen wird. Seither seien aus Deutschland keine Asylbewerber im Dublin-Verfahren nach Italien überstellt worden, von wenigen Familienzusammenführungen abgesehen.

Das Verwaltungsgericht hat dem Gerichtshof Fragen zur Dublin-III-Verordnung und der Asylverfahrensrichtlinie vorgelegt. Es möchte u.a. wissen, ob der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat (hier Deutschland) seine Prüfung Zuständigkeitskriterien auch dann fortsetzen muss und selbst zuständig wird, wenn der nach diesen Kriterien zuständige Mitgliedsstaat (hier Italien) keine Bereitschaft zeigt, Dublin-Rückkehrer aufzunehmen.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

### **Weitere Informationen**

Zur Erinnerung: Im Urteil Tudmur vom 19. Dezember 2024 hat der Gerichtshof entschieden, dass systemische Schwachstellen in dem an sich für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat nicht allein deswegen festgestellt werden können, weil dieser die Überstellungen von Asylbewerbern einseitig aussetzt (siehe Pressemitteilung [Nr. 201/24](#)).

Donnerstag, 19. Juni 2025

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-200/24 Kommission / Polen (Werbung für Apotheken)

Werbeverbot für Apotheken in Polen

Nach Ansicht der Kommission verstößt Polen gegen Unionsrecht, indem es im Jahr 2012 ein Werbeverbot für Apotheken eingeführt habe.

Das Verbot erschwere die Tätigkeit von Apotheken aus anderen Mitgliedstaaten, die beabsichtigten, ihre Dienstleistungen in Polen zu erbringen. Damit verstößt es gegen den freien Dienstleistungsverkehr. Außerdem verstößt es gegen die Niederlassungsfreiheit sowie gegen die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr 2000/31 (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/3528](#)). Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 19. Juni 2025

## Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-738/22 P Google und Alphabet / Kommission

Google Android

Mit Beschluss vom 18. Juli 2018 verhängte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von fast 4,343 Mrd. Euro, weil Google den Herstellern von Android-Mobilgeräten und den Betreibern von Mobilfunknetzen rechtswidrige Beschränkungen auferlegt habe, um die beherrschende Stellung seiner Suchmaschine zu stärken.

Erstens konnte ein Hersteller von Android-Mobilgeräten gemäß dem Lizenzvertrag von Google den Google Playstore nur dann vorinstallieren, wenn er auch die Google-Suche vorinstallierte. Zweitens konnte der Hersteller sowohl den Playstore als auch die Suche (als Bündel) nur dann

vorinstallieren, wenn er sich verpflichtete, keine Geräte mit Android-Versionen zu verkaufen, die nicht von Google genehmigt waren. Und drittens stellte die Kommission fest, dass Google seine Werbeeinnahmen nur dann mit den Herstellern teilen würde, wenn diese sich bereit erklärtten, keine konkurrierenden Suchmaschinen auf bestimmten Geräten vorzuinstallieren.

Google und Alphabet haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, mit nur begrenztem Erfolg: Mit Urteil vom 14. September 2022 bestätigte das Gericht den Kommissionsbeschluss weitgehend, setzte die Geldbuße aber von fast 4,343 Mrd. Euro auf 4,125 Mrd. Euro herab (siehe Pressemitteilung [Nr. 147/22](#)).

Google und Alphabet haben gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Kokott legt heute (statt wie zuvor angekündigt am 12. Juni) ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 19. Juni 2025

### **Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-338/24 Sanofi Pasteur**

Haftung für angebliche Impfschäden

Eine junge Erwachsene wurde 2003 mit dem von Sanofi Pasteur hergestellten Impfstoff Revaxis gegen Diphtherie, Tetanus und Polio geimpft. Ab 2004 litt sie nach eigenen Angaben an verschiedenen Infektionen und Schmerzen und war in der Folgezeit wiederholt arbeitsunfähig. 2008 wurde eine makrophagische Myofasciitis – eine entzündliche Muskelerkrankung – festgestellt, die auf Rückstände des in bestimmten Impfungen enthaltenen Inhaltsstoffs Aluminiumhydroxid schließen ließ.

2015 wandte sich die Betroffene an den französischen Ausschuss für Schlichtung und Schadensersatz bei medizinischen Fehlbehandlungen. Das von diesem in Auftrag gegebene Gutachten kam jedoch zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die Impfung die Erkrankung verursacht habe.

2020 verklagte die Betroffene Sanofi Pasteur vor den französischen Gerichten auf Ersatz des durch die Impfung erlittenen Schadens. Dafür stützt sie sich sowohl auf die (verschuldensunabhängige) Haftung für fehlerhafte Produkte als auch auf Verschuldenshaftung.

Das Berufungsgericht Rouen hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Produkthaftungsrichtlinie 85/374 ersucht. Es möchte wissen, ob die darin vorgesehene Haftungsregelung ausschließlich Charakter hat oder ob eine Klage sowohl darauf als auch auf Verschuldenshaftung gestützt werden kann. Außerdem möchte es wissen, ob die Richtlinienbestimmung, wonach Ansprüche gegen den Hersteller grundsätzlich zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts erlöschen, mit der EU-Grundrechte-Charta vereinbar ist. Ferner möchte es wissen, wann bei komplexen, progressiven Krankheiten die dreijährige Verjährungsfrist für die Geltendmachung der Haftung für fehlerhafte Produkte beginnt.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 19. Juni 2025

### **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-45/24 Verein für Konsumenteninformation (Vermittlungsgebühr)**

Flugannullierung: Ist beim Ticketkauf erhobene Vermittlungsgebühr zu erstatten?

Fluggäste hatten über das Online-Buchungsportal Opodo Hin- und Rückflug von Wien über Amsterdam nach Lima mit KLM gebucht. Dafür zahlten sie an Opodo insgesamt 2053,48 Euro.

Die Flüge wurden jedoch annulliert. KLM zahlte den Fluggästen daher 1958,34 Euro an Ticketkosten zurück. Die Differenz von 95,14 Euro stellt die Vermittlungsgebühr von Opodo dar, deren konkrete Höhe KLM nicht kannte.

Der Verein für Konsumenteninformation, an den die Fluggäste ihre Ansprüche abtraten, verlangt von KLM vor den österreichischen Gerichten die Erstattung dieser Vermittlungsgebühr. Der Verein ist der Ansicht, dass KLM die Flugticketkosten einschließlich der Vermittlungsgebühr erstatten müsse. KLM profitiere von Online-Reisebüros wie Opodo und wisse, dass diese Vermittlungsgebühren erheben. Dass KLM die genaue Höhe nicht kenne, sei unbedeutlich.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat den EuGH hierzu um Auslegung der Fluggastrechteverordnung Nr. 261/2004 ersucht.

Generalanwalt Norkus legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live gestreamt.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 19. Juni 2025

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-198/24 Mr. Green**

Rückforderung von Glücksspielverlusten

Der maltesische Online-Glücksspielanbieter Mr. Green verfügt zwar in Malta, nicht aber in Österreich über eine Glücksspiellizenz. Ende 2021 wurde er in Österreich verurteilt, einem dort wohnenden Kunden seine Verluste in Höhe von über 60.000 Euro zu erstatten. Das Urteil ist seit April 2022 rechtskräftig.

Der Kunde beantragte Anfang 2024 bei den österreichischen Gerichten den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung.

Nach der Verordnung Nr. 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick

auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen ist ein solcher Beschluss in den anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf, und dort vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Neben einem Konto von Mr. Green in Malta benannte der Kunde weitere Konten in Schweden, Luxemburg und Irland.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat Zweifel, ob die Voraussetzung der Dringlichkeit für den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung gegeben ist.

Mr. Green habe seine Vertragsbeziehungen zu seinem österreichischen Zahlungsdienstleister Dimoco Europe bereits Anfang 2021 beendet, um seine dort verwalteten Guthaben dem Zugriff von Gläubigern zu entziehen.

Im Juni 2023 habe Malta ein Gesetz erlassen, wonach Klagen gegen Glücksspielanbieter mit maltesischer Lizenz verboten und ausländische Urteile über solche Klagen in Malta nicht anzuerkennen seien. Ob die Vollstreckung österreichischer Urteile, die in Glücksspielsachen ergangen sind, von maltesischen Gerichten tatsächlich rechtskräftig abgelehnt werden, könne nicht festgestellt werden.

Das Landesgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob für die Dringlichkeit Handlungen des Schuldners, die drei Jahre oder länger zurückliegen, und/oder Hindernisse bei der Vollstreckung der Entscheidung im Mitgliedstaat des Schuldners zu berücksichtigen sind.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 19. Juni 2025

**9.00 Uhr!**

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-446/24 Freie Hansestadt Bremen**

Unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot wegen Terrorverdachts

Ein in Deutschland lebender Russe wurde nach Russland abgeschoben, weil

nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden die Gefahr bestehe, dass er in Deutschland einen Terroranschlag begeht.

Zudem wurde gegen den Betroffenen ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot für Deutschland verhängt. Dieses Verbot hat der Betroffene vor den deutschen Verwaltungsgerichten angefochten.

Nach deutschem Recht ist im Fall einer Abschiebung, die erfolgt, weil der Betroffene eine terroristische Gefahr darstellt, in der Regel ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot zu verhängen. Nur in atypischen Ausnahmefällen dürfe anders entschieden werden.

Das Oberverwaltungsgericht Bremen möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Regelung mit der Richtlinie 2008/115 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger vereinbar ist.

Die Richtlinie definiert „Einreiseverbot“ als Entscheidung, mit der die Einreise und der Aufenthalt „für einen bestimmten Zeitraum untersagt“ werden. Außerdem sieht sie vor, dass für das Einreiseverbot eine „Dauer“ festzusetzen ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 19. Juni 2025**

**Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-315/24 Landeshauptstadt München / EUIPO – Potter Clarkson (Oktoberfest)**

Markenstreit um Oktoberfest

Im August 2022 trug das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) zugunsten der Landeshauptstadt München die Unionsmarke Oktoberfest für eine Reihe von Waren und Dienstleistungen ein.

Im März 2022 beantragte die schwedische Firma Potter Clarkson beim

EUIPO, die Marke für alle erfassten Waren und Dienstleistungen für nichtig zu erklären, da sie insoweit beschreibend sei.

Die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO gab dem Antrag teilweise statt: Es erklärte die Marke für bestimmte Glas-, Porzellan- und Steingutwaren (wie Biergläser und Trinkkrüge) sowie bestimmte Kleidungsartikel (wie Hemden, Hosen, Hosenträger, Jacken, Hüte, Kleider und Röcke) für nichtig.

Das Zeichen Oktoberfest sei für diese Waren beschreibend, da es als Bezeichnung für ihren Stil oder ihre Bestimmung verstanden werden könne. Es bestehe folglich ein berechtigtes Interesse von Mitbewerbern, das Zeichen Oktoberfest frei verwenden zu können. Angesichts des beschreibenden Charakters fehle dem Zeichen für diese Waren zudem jegliche Unterscheidungskraft; es werde insoweit nicht als Hinweis auf deren betriebliche Herkunft wahrgenommen.

Die Beschwerde, die die Landeshauptstadt München gegen diese Entscheidung erhob, wies die Beschwerdekommission des EUIPO zurück ([R 1843/2023-2](#)). Die Kammer wies die Sache gleichwohl an die Nichtigkeitsabteilung zurück, damit diese prüft, ob die Marke für die hier in Rede stehenden Waren womöglich durch Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat.

Die Landeshauptstadt München hat die Entscheidung der Beschwerdekommission vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 19. Juni 2025

**Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in den verbundenen Rechtssachen T-620/23 bis T-1023/23 Barón Crespo u.a. / Parlament sowie in den Rechtssachen T-1133/23 UG /, T-36/24 CC / und T-483/24 FE /Parlament**

Zusätzliches freiwilliges Altersversorgungssystem der Europaabgeordneten

Das Gericht der EU verhandelt heute über 407 Klagen, mit denen Feststellungsbescheide des Europäischen Parlaments für den Monat Juli

2023 und/oder spätere Monate über Ansprüche aus dem zusätzlichen freiwilligen Altersversorgungssystem der Mitglieder des Europäischen Parlaments beanstandet werden.

Diese Feststellungsbescheide wurden zur Umsetzung des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2023 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments ([2023/C 227/05](#)) erlassen.

[Weitere Informationen T-620/23](#)

[Weitere Informationen T-1133/23](#)

[Weitere Informationen T-36/24](#)

[Weitere Informationen T-483/24](#)

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](#)



**CVRIA**

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar



DISPONIBLE SUR  
Google Play



Download on the  
App Store